

Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 27.7.1973  
GVBl. Nr. 16);  
Unterschutzstellung des sog. "Ankerhölzl", Fl.Nr. 512 der Gemarkung  
Unterzeitldorn jetzt 2510 Parkstellen

Das Landratsamt Straubing-Bogen erläßt gem. Art. 12 Abs. 1 und 3  
des BayNatSchG folgende Anordnung:

1. Zur Sicherung eines Landschaftsbestandteiles wird folgendes  
angeordnet:

Der auf dem Grundstück Fl.Nr. 512 der Gemarkung Unterzeitldorn  
befindliche Wald wird hiermit als Landschaftsbestandteil ge-  
schützt. Er erhält damit den Schutz des Bayer. Naturschutzge-  
setzes. Die Fl.St.Nr. 512 der Gemarkung Unterzeitldorn steht  
im Eigentum der Fa. Erich Liebl, Bogen.

Die Zerstörung oder sonstige Veränderung des Waldgrundstückes  
ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die  
geeignet sind, den Wald zu schädigen oder zu beeinträchtigen  
wie z.B. die Vornahme von Erdaufschlüssen, das Abladen von  
Schutt oder Rodungs- bzw. Aufforstungsmaßnahmen.

Die wirtschaftliche Nutzung des Waldstückes ist nicht gestattet.

2. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden als Ordnungs-  
widrigkeit nach dem BayNatSchG geahndet.

3. Diese Anordnung ist kostenfrei.

G r ü n d e

I.

Der stellv. Kreisnaturschutzbeauftragte hat mit Schreiben vom  
4.5.1974 die Unterschutzstellung der Fl.Nr. 512 beantragt, da  
es sich hier um eine Auwaldparzelle inmitten des Kiesgebietes  
handelt. Diese Auwaldparzelle stellt nach Auffassung des Natur-  
schutzbeauftragten ein hochwertiges ursprüngliches Biotop dar.

Besonders wertvoll ist der vorhandene Bestand an Eichen.

Der Eigentümer der Auwaldparzelle hat der Unterschutzstellung zugestimmt.

## II.

1. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes zum Erlaß dieser Anordnung ergibt sich aus Art. 12 Abs. 3 i.V. mit Art. 9 Abs. 5 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3, Art. 44 Abs. 1 des BayNatSchG.

Wie bereits unter Ziff. I dargestellt, handelt es sich bei dem genannten Waldstück um ein hochwertiges Biotop. Besonders wertvoll ist der vorhandene Bestand an Eichen. Aus diesem Grunde wurde auch die wirtschaftliche Nutzung untersagt. Um der hervorragenden Bedeutung des Auwaldes für die in diesem Bereich ohnehin schwer geschädigte Landschaft gerecht zu werden, wurde die Unterschutzstellung nach Art. 12 des Bayer. Naturschutzgesetzes vorgenommen.

2. Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten regelt sich nach Art. 52 des BayNatSchG und nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. S. 483). Nach diesen Vorschriften können Verstöße gegen diese Anordnung mit einer Geldbuße bis zu Fünzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.
3. Die Entscheidung im Kostenpunkt stützt sich auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1969 (GVBl. S. 165), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.7.1971 (GVBl. S. 257).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der unterfertigten Dienststelle Bogen, Landratsamt Straubing - Bogen einzulegen.

Dienststelle Bogen, 8443 Bogen, Stadtplatz Str. 21 einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 84 Regensburg Haidplatz 1 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist; sie kann nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn die Klageerhebung vor Ablauf der Jahresfrist wegen höherer Gewalt unmöglich war oder unter den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles unterblieben ist. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Geistlich Bayerisch) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 3 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.



Bogen, den 14.1.1976  
Landratsamt Straubing-Bogen  
-Dienststelle Bogen-

*[Handwritten signature]*

H a f n e r  
Landrat